

BStGer BB.2021.153A vom 29. März 2022

Bundesstrafgericht, 2022-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.153A

FR: TPF BB.2021.153A du 29 mars 2022

IT: TPF BB.2021.153A del 29 marzo 2022

Regeste

Entschädigung der beschuldigten Personen bei Einstellung des Verfahrens (Art. 429 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Beschlüsse der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht des Bundes unterliegen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Bundesanwaltschaft kann die Beschwerde zugunsten oder zu- ungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergreifen (Art. 381 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus ist jede Partei zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Das Bundesgericht bejaht die Beschwerde der Staatsanwaltschaft zur Anfechtung der Höhe der Entschädigung für die private Verteidigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, weil sich dieser Anspruch grundsätzlich gegen den Staat richtet (Urteile des Bundesgerichts 6B_1314/2016 vom 10. Oktober 2018 E. 1.4.3; 6B_168/2012 vom 27. August 2012 E. 2 und 3). Bezüglich der Bemessung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung ergibt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Rechtsmittellegitimation der Staatsanwaltschaft aus den divergierenden Interessen von Verteidiger und Verurteiltem (BGE 139 IV 199 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1314/2016 vom 10. Oktober 2018 E. 1.4.3): Ersterer sei an einer hohen Entschädigung interessiert, Letzterer – da er bei Eintritt günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse rückzahlungspflichtig werde (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO) – grundsätzlich hingegen an einer tiefen Entschädigung. Dies rechtfertige die Rechtsmittellegitimation der Staatsanwaltschaft (BGE 139 IV 199 a.a.O.). In Fällen, da keine Rückzahlungspflicht besteht, dürfte sich die Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft ebenfalls daraus ergeben, dass sich der Entschädigungsanspruch gegen den Staat richtet.

E. 1.3

Die Beschwerdelegitimation der Bundesanwaltschaft zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde ist nach dem Gesagten zu bejahen. Die übrigen Eintrittensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Die Bundesanwaltschaft hat ihren Antrag auf Aufhebung von Dispositiv- Ziffer 5 des Beschlusses SK.2019.45 vom 20. Mai 2021, mit welchem RA Luginbühl für die amtliche Verteidigung von B. von der Eidgenossenschaft Fr. 207'700.-- (inkl. MwSt.) zugesprochen worden ist, zu- rückgezogen. Davon ist Vormerk zu nehmen. Damit ist die Entschädigung der amtlichen Verteidigung von B. weder dem Grundsatz nach noch im Be- trag strittig. Die Beschwerde ist daher – soweit sie die von der Vorinstanz ausgesprochene Entschädigung der amtlichen Verteidigung von B. in der Höhe von Fr. 207'700.-- betrifft – gegenstandslos geworden. Vor diesem Hin- tergrund rechtfertigt sich, unter der Verfahrensnummer BB.2021.153a einen Teilbeschluss zu fällen. Dieser ist unabhängig von der Frage einer allfälligen Rückerstattungspflicht von B. – wie von der Bundesanwaltschaft beantragt – zu fällen.

E. 2.2

Den Ausführungen von RA Luginbühl und der Bundesanwaltschaft zufolge wurde RA Luginbühl mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 27. Dezem- ber 2018 bereits eine Anzahlung von CHF 25'000.-- gewährt (vgl. act. 14 S. 4; act. 21 S. 2). Diese ist mithin vom von der Vorinstanz zugesprochenen Betrag von Fr. 207'700.-- abzuziehen, sodass RA Luginbühl nunmehr der Betrag von Fr. 182'700.-- von der Eidgenossenschaft auszubezahlen ist.

E. 2.3

Über die Frage einer Rückerstattungspflicht von B. wird im separaten Teil- beschluss (BB.2021.153) zusammen mit den noch strittigen Beschwerdean- trägen entschieden.

E. 3

Ebenso wird über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorliegenden Teilverfahrens BB.2021.153a im Teilverfahren BB.2021.153 entschieden.

- 7 -